

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 8
37. Jahrgang
vom 23.03.2023

Inhaltsangabe

33/23 Korrekur der Bekanntmachung Erörterungstermin
Deponieerweiterung PFV Rhiem & Sohn
-Bez. Reg. Köln-

Bürgermeisterin
der Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

34/23 Öffentliche Einsichtnahme der Vorschlagsliste
zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen
-10-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden.

35/23 Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenthalten von Verkaufsstellen am Sonntag,
23.04.2023 in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des
Frühlingsmarktes
-32-

Es liegt aus

36/23 Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenthalten von Verkaufsstellen am Feiertag
Christi Himmelfahrt, 18.05.2023 in Erftstadt-Gymnich
aus Anlass des Gymnicher Ritts
-32-

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

37/23 Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenthalten von Verkaufsstellen am Feiertag
Fronleichnam, 08.06.2023 in Erftstadt-Lechenich
aus Anlass des Bürgerfestes
-32-

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung vom 16.03.2023

- **Ergänzung/ Korrektur der Links zu den Internetadressen der Stadt Erftstadt und der Bezirksregierung Köln und der Informationen zu den Teilnahmevoraussetzungen-**

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.03.09-0009/17/3.5/PF-e

Die Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG, Luxemburger Straße 2a, 50374 Erftstadt-Erp, hat für die Deponieerweiterung Süd für die Deponie Erftstadt-Erp die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Planunterlagen sowie der UVP-Bericht wurden nach ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln in der Zeit von Freitag, den 05.03.2021, bis Dienstag, den 06.04.2021 einschließlich veröffentlicht. Die Einwendungsfrist endete am 20. April 2021. Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung bestand als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Erftstadt, Holzdammerweg 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 1. Etage im Foyer Einsicht in den Antrag und die Unterlagen zu nehmen.

Die Bezirksregierung Köln führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das o.g. Vorhaben gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung (KrWG) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 in der bis zum 15. Mai 2017 geltenden Fassung (UVPG a.F.) in Verbindung mit § 74 Absatz 2 Nummer 1 des UVPG vom 18. März 2021 in der derzeit geltenden Fassung und § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung (VwVfG) einen Erörterungstermin durch. Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig zu dem Plan eingegangenen Einwendungen, Stellungnahmen von Vereinigungen und Behörden erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Dienstag, den 25.04.2023 in der Bürgerhalle in Erftstadt-Erp,
Peter-Rhiem-Weg 1 in 50374 Erftstadt um 09:30 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr).**

Sofern die vorgebrachten Bedenken nicht vollständig am 25.04.2023 erörtert werden können, wird die Erörterung am folgenden Tag, Mittwoch, den 26.04.2023 in der Bürgerhalle in Erftstadt-Erp ab 9.30 Uhr fortgesetzt. Sollten an diesen Terminen nicht alle Einwendungen erörtert werden können, wird die Erörterung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt.

Der Termin wird hiermit § 73 Absatz 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben – neben den Vertretern der Vorhabenträgerin und der beteiligten Träger öffentlicher Belange – nur Betroffene sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben. Andere Personen können zugelassen werden, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Für die Teilnahme am Erörterungstermin ist unter Angabe von persönlichen Daten Ihre Betroffenheit entsprechend nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses und ggf. eines Grundbuchauszuges. Die mit der Identitätsprüfung erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist.

Die Bezirksregierung Köln beachtet als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie im Internet unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutz>

Die Einwender*innen und Träger öffentliche Belange erhalten eine schriftliche Einladung zum Erörterungstermin.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn erörtert werden kann.

Kosten, die durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

<https://www.downloads-erftstadt.de/amtsblaetter/amtsblaetter-2023>

veröffentlicht.

Darüber hinaus wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter dem Link:

https://url.nrw/planfeststellung_deponien

zugänglich gemacht.

Köln, den 22.03.2023

Im Auftrag

gez. Vesper

Bekanntmachung



Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Erftstadt für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2027 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Brühl und den Strafkammern des Landgerichts Köln

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in der Sitzung vom 14.03.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Köln und das Amtsgericht Brühl gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

03.04.2023 – 12.04.2023

zu jedermanns Einsicht im

**Rathaus Liblar, Haupt- und Personalamt, Recht und Versicherungen
Holzdamm 10, Erftstadt-Liblar,
Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr**

aus. Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Erftstadt, den 20.03.2023


Carolin Weitzel
Bürgermeisterin

Anhang (Text der §§ 32 bis 34 GVG)

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;

4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Bekanntmachung

23.3.23

Ordnungsbehördliche Verordnung vomüber das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 23.04.2023 in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des Frühlingsmarktes

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 14.03.2023 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 23. April 2023 in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des Frühlingsmarktes beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

1) am Sonntag, 23. April 2023 von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Frühlingsmarktes, soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:

- Herriger Straße, Hausnummer 1-5 und 2-18
- Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
- Bonner Straße, Hausnummer 1-21 und 4-28
- Schloßstraße, Hausnummer 2 -16
- Steinstraße, Hausnummer 1-31 und 2-32
- Franz-Busbach-Straße, Hausnummer 1-5A und 2-6
- Frenzenstraße, Hausnummer 1 – 33 und 2-14
- Klosterstraße, Hausnummer 1 – 21 und 2-24
- Zehntwall, Hausnummer 1 – 17 und 2-8
- Raiffeisenstraße, Hausnummer 1-15 und 2-18

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 23.04.2023.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erftstadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 23.3.23



Weitzel

Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**STADT
ERFTSTADT**
Nr. 36/23

23.3.23
**Ordnungsbehördliche Verordnung vom ... über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am Feiertag Christi Himmelfahrt, 18. Mai 2023 in Erftstadt-Gymnich
aus Anlass des Gymnicher Ritts**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 14.03.2023 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Feiertag Christi Himmelfahrt, 18. Mai 2023, in Erftstadt-Gymnich aus Anlass des Gymnicher Ritts beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Feiertag Christi Himmelfahrt, 18. Mai 2023, von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Gymnich aus Anlass des Gymnicher Ritts die nachfolgend näher bezeichneten Verkaufsstellen:
 - Rewe Richrath
 - Metzgerei Axer

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 18. Mai 2023.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erftstadt wird öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 23.3.23

Weitzel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**STADT
ERFTSTADT**

Nr. 37/23

Ordnungsbehördliche Verordnung vom ^{23.3.23}..... über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am Feiertag Fronleichnam, 08.06.2023 in Erftstadt-Lechenich
aus Anlass des Bürgerfestes

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 14.03.2023 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Feiertag Fronleichnam, 08. Juni 2023, in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des Bürgerfestes beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Feiertag Fronleichnam, 08. Juni 2023, von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Bürgerfestes, soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:
 - Herriger Straße, Hausnummer 1-5 und 2-18
 - Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
 - Bonner Straße, Hausnummer 1-21 und 4-28
 - Schloßstraße, Hausnummer 2 -16
 - Steinstraße, Hausnummer 1-31 und 2-32
 - Franz-Busbach-Straße, Hausnummer 1-5A und 2-6
 - Frenzenstraße, Hausnummer 1 – 33 und 2-14
 - Klosterstraße, Hausnummer 1 – 21 und 2-24
 - Zehntwall, Hausnummer 1 – 17 und 2-8
 - Raiffeisenstraße, Hausnummer 1-15 und 2-18

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 08.06.2023

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erftstadt wird öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 23.3.23



Weitzel
Bürgermeisterin